

1. AUSFERTIGUNG (= Original)

DIE

GEMEINDE EISELFING
LANDKREIS ROSENHEIM

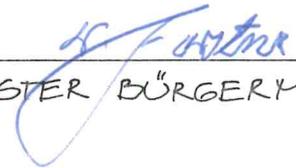
BESCHLIESST FOLGENDE

ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
BACHMEHRING

VOM 20.7.1961

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH §13 BAUGB
ALS SATZUNG

EISELFING DEN 4. NOV. 1997



(ERSTER BÜRGERMEISTER)

GEÄNDERT AM
1.8.1997
15.10.1997

ARCHITEKT: LUDWIG LAX
HAUPTSTR. 6
83549 ALT-EISELFING

Verfahren

A. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 13 BauGB den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.



Eiselfing den **9. APR. 1998**

H. F. ...
.....
(Der Bürgermeister)

B. Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **4. NOV. 1997** die Änderung des Bebauungsplanes gem. 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eiselfing den **9. APR. 1998**

H. F. ...
.....
(Der Bürgermeister)

C. Dem Landratsamt Rosenheim wurde mit Schreiben vom **2. DEZ. 1997** die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **8. JAN. 1998** mitgeteilt, daß der angezeigte Plan Rechtsvorschriften nicht verletzt, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden.



Rosenheim den **17. FEB. 1999**
Landratsamt

I. A.
Lippold
.....
Lippold
ROI

D. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am **6. FEB. 1998** gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Eiselfing den **9. APR. 1998**

H. F. ...
.....
(Der Bürgermeister)

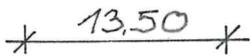
ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN:



GELTUNGSBEREICH
DER ÄNDERUNG



BAUGRENZE



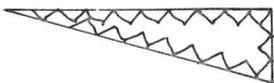
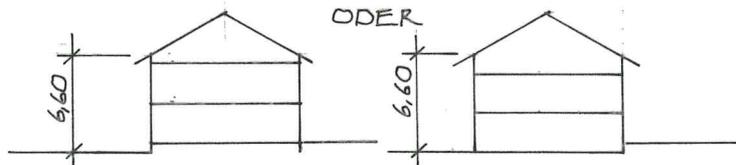
ABSTAND VOM
FAHRDAHRN RAND, BZW.
SÜDL. GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHRIEBENE
HAUPTFIRSTRICHTUNG

WH 6.60

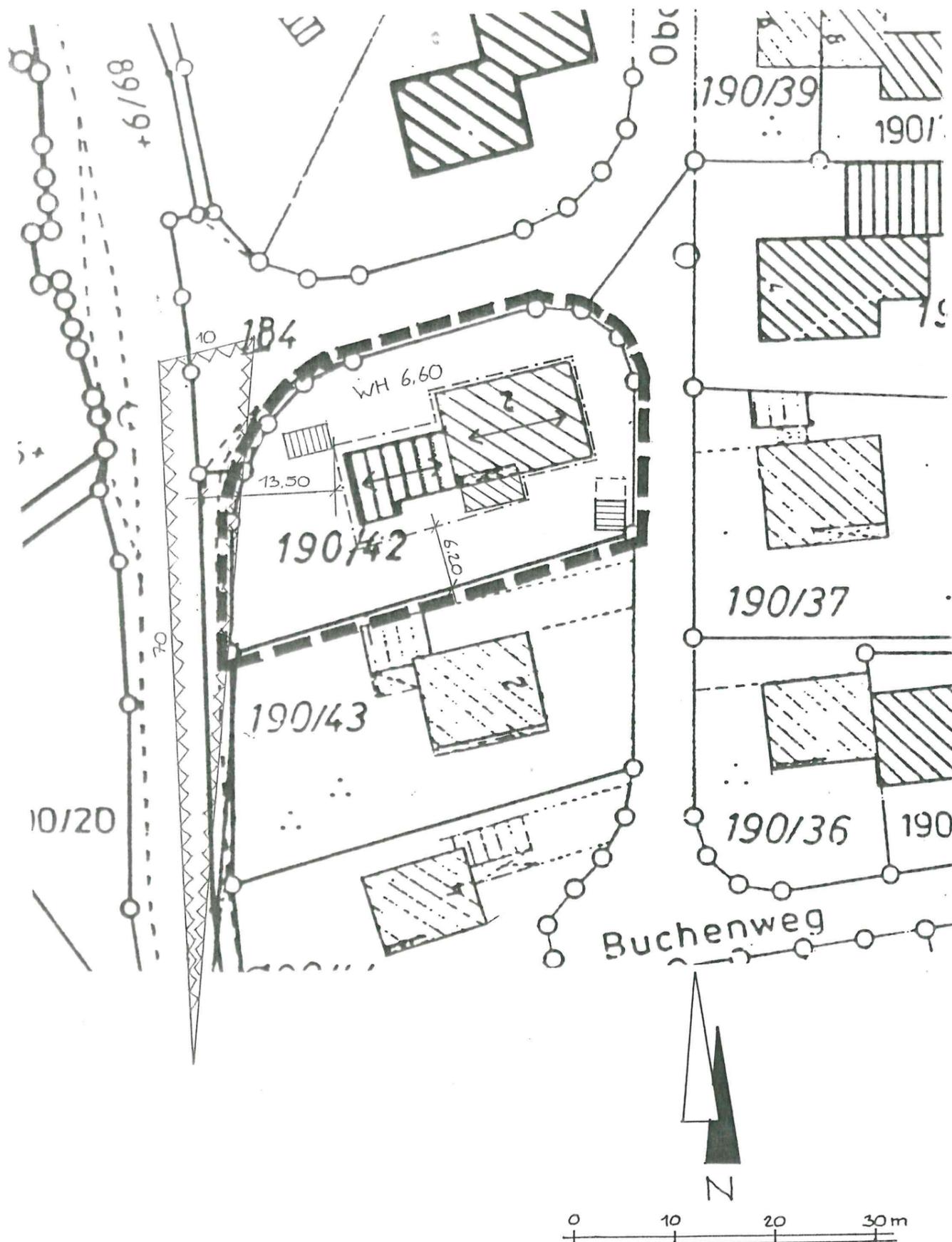
MAX. WANDHÖHE =
OK. GELÄNDE BIS SCHNITT-
PUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT
AN DER NORDSEITE



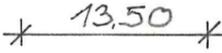
SICHTDREIECK MIT ANGABE DER
SCHENKELLÄNGE (INNERHALB IST
BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG
ÜBER 0.80 M NICHT ZULÄSSIG)

ANSONSTEN GELTEN DIE RECHTSKRÄFTIGEN
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
BACHMEHRING VOM 20.7.1961

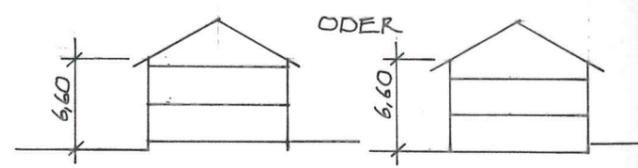
DIE BEIGELEGTE BEGRÜNDUNG IST
BESTANDTEIL DESER ÄNDERUNG

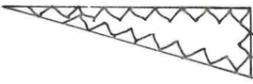


ÄNDERUNG
DER FESTSETZUNGEN:

-  GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
-  BAUGRENZE
-  ABSTAND VOM FAHRDAHN RAND, BZW. SÜDL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG

WH 6.60
MAX. WANDHÖHE = OK. GELÄNDE BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACH AN DER NORDSEITE



 SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE (INNERHALB IST BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0.80 M NICHT ZULÄSSIG)

ANSONSTEN GELTEN DIE RECHTSKRÄFTIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BACHMEHRING VOM 20.7.1961

DIE BEIGELEGTE BEGRÜNDUNG IST BESTANDTEIL DESER ÄNDERUNG

MASSTAB 1:500

Begründung

1. Ausfertigung (original)

zur Änderung des Bebauungsplanes Bachmehring, Landkreis Rosenheim,
vom 1.8.97

Die Änderung umfasst nur das Grundstück Fl.Nr. 190/42 Gemarkung Bachmehring.

Grundlage ist der Bebauungsplan Bachmehring vom 20.7.1961

Die Änderungen sind im Plan festgesetzt. Ansonsten gelten die rechtskräftigen
Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 20.7.1961

Die Art der baulichen Nutzung ist im ursprünglichen Bebauungsplan nicht festgesetzt,
die Bebauung entspricht aber einem allgemeinen Wohngebiet.

Ziel und Zweck der Änderung ist für den geplanten Erweiterungsbau von Hr. Johann
und Frau Karoline Pauker die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
Dabei werden die Baugrenzen im Westen bis zu einem Abstand zum Fahrbahnrand
der Kreisstraße von 13,50 m erweitert,
und gleichzeitig im östlichen Teil des Grundstückes auf das bestehende Gebäude
zurückgenommen, so dass in diesem Teil keine Erweiterung mehr möglich ist.
Die bebaubare Fläche wird dadurch von 210 m² auf 270 m² erweitert, und ergibt
bei einer Grundstücksgröße von 930 m² eine GRZ von 0,29

Die Änderung beeinträchtigt die Nachbarbebauung nicht wesentlich, was auch
dadurch erreicht wird, daß zum südlichen Nachbarn durch den Versatz der Baugrenzen
ein Absetzen der Baukörper notwendig wird.

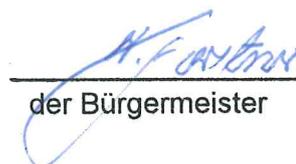
Durch die geplante Erweiterung entspricht das neue Gebäude durchaus auch der
bestehenden umliegenden Bebauung, wo in den letzten Jahren vermehrt
Anbauten errichtet wurden.

Architekt:

Ludwig Lax
Dipl.Ing.Architekt
Hauptstr. 6
83549 Alteiselfing
Tel. 08071/2049



Eiselfing den - 4 NOV. 1997



der Bürgermeister

Rosenheim, 17. FEB. 1999
Landratsamt
J. A.

Lisbold
ROI